Muster für Dienstzettel gemäß Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz § 2

Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

**DIENSTZETTEL**

(gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

I. Herr/Frau
Anschrift:

geboren am

II. Beginn des Dienstverhältnisses
Das Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet *(Nichtzutreffendes streichen!*) und kann während des ersten Monats, der als Probezeit gilt, ohne Einhaltung einer Frist täglich gelöst werden.

III. Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für die Angestellten in Reisebüros, in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Dieser liegt samt etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort auf:

IV. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltenge­setzes bzw. Punkt IX des Kollektivvertrages. Für das Kündigungsverfahren kommt §105 ArbVG zur Anwendung

V. Gewöhnlicher/wechselnde Einsatzort(e) (*nicht Zutreffendes streichen*):

 Sitz des Unternehmens:

VI. Tätigkeit:
Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird für folgende Tätigkeiten als Angestellter/Angestellte aufgenommen:

VII. Einstufung und Vergütung
Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird aufgrund der von ihm/ihr angegebenen Vortätigkeiten und der mit ihm vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages eingestuft in

die Verwendungsgruppe , das Gruppendienstjahr.

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält ein Monatsgehalt von € brutto. Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält Sonderzahlungen gemäß Abschnitt XIII des Kollektivvertrages.

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält für jedes Monat eine jederzeit widerrufbare

Überstundenpauschale von € brutto. Die Überstundenpauschale ist am Monatsletzten des Folgemonates fällig (*ggf streichen*).

Weitere Entgeltbestandteile (*ggf. streichen*):

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bei der

Bank

IBAN

BIC

überwiesen.

Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

VIII. Urlaub
Für den Urlaub werden folgende Zeiten berücksichtigt:

Der Urlaubsanspruch beträgt pro Dienstjahr Werktage/Arbeitstage, ab dem

 Dienstjahr Werktage/Arbeitstage.

IX. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart.

Ansprüche auf Überstundenentlohnung sind entweder beim Arbeitgeber oder dem von ihm Beauftragten schriftlich geltend zu machen. Entlohnungen für nicht geltend gemachte Überstunden verfallen binnen drei Monaten nach Ende der in Betracht kommenden Gehaltsperiode.

X. Träger der Sozialversicherung und Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)

Sozialversicherung:

 Anschrift:

Betriebliche Vorsorgekasse:
Anschrift:

XI Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung *(falls nicht zutreffend streichen*):

 , am